

10737

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend Änderung des Bundesbeschlusses über die Gewährung
eines ausserordentlichen Bundesbeitrages an die Baukosten eines
landwirtschaftlichen Technikums

(Vom 30. November 1970)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Entwurf zu einem Bundesbeschluss zu unterbreiten, der eine andere Verteilung der den Kostenvoranschlag vom August 1961 übersteigenden Aufwendungen für den Bau eines landwirtschaftlichen Technikums in Zollikofen BE zwischen dem Bund und den Kantonen vorsieht.

In Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 13. März 1964 (AS 1964 833) über die Gewährung eines ausserordentlichen Bundesbeitrages an die Baukosten eines landwirtschaftlichen Technikums ist für allfällige Mehrkosten folgende Regelung getroffen worden: «Übersteigen die zur Vollendung des Werkes erforderlichen Aufwendungen infolge Materialpreis- und Lohnerhöhungen den Kostenvoranschlag vom August 1961, so ist der Bundesrat ermächtigt, einen dem Anteil des Bundes entsprechenden Zusatzbeitrag zu bewilligen». Gemäss diesem Bundesbeschluss und dem am 30. Juni 1964 in Zürich abgeschlossenen, vom Bundesrat am 1. September 1964 (AS 1964 835) genehmigten Konkordat betreffend das landwirtschaftliche Technikum hat sich die Eidgenossenschaft verpflichtet, an die Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Einrichtung des Technikums 3 Millionen Franken beizutragen, während der Kanton Bern als Sitzkanton 2,5 Millionen Franken und die Konkordatskantone 2 999 000 Franken (gemäss Beilage II zum Konkordat betreffend das landwirtschaftliche Technikum), (AS 1964 844) übernahmen. Der Anteil der Eidgenossenschaft belief sich somit auf 35,3 Prozent der veranschlagten Gesamtkosten. Die Gesamtkosten betrugen 11 010 690 Franken, so dass sich Mehrausgaben von 2 511 690 Franken im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des erwähnten Bundesbeschlusses ergaben. Von diesem Betrag gehen 35,3 Prozent oder 886 626.57 Franken zulasten der Eidgenossenschaft, die bis heute 3 900 000 Franken, somit 900 000 Franken an die Mehrkosten, ausgerichtet hat. Mangels gesetzlicher Grundlage ist eine grössere Beteiligung des Bundes an den Mehraufwendungen nicht möglich.

Tatsächlich wurden nun aber die durch Materialpreis- und Lohnerhöhungen verursachten Mehrkosten von 2511 690 Franken infolge einer irrtümlichen Auslegung der Gesetzestexte nur zur Hälfte anstatt zu 64,7 Prozent den Konkordatskantonen überbunden, welche ihre Anteile bezahlt haben (1 255 635.65 Fr.). Dieser Irrtum beruht auf einer unrichtigen Auslegung der am 3. Februar 1965 zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und dem Konkordatsrat des landwirtschaftlichen Technikums abgeschlossenen Vereinbarung, wonach der vom Kanton Bern ausgerichtete Grundbeitrag nicht mit einem Teil der Baukostenerhöhung belastet werden soll. Daraus wurde geschlossen, dass die Kostenerhöhung zu gleichen Teilen auf die Eidgenossenschaft und sämtliche Konkordatskantone zu verteilen sei. Da der Bund aus den obenerwähnten Gründen seinen Beitrag an die zusätzlichen Aufwendungen auf 900 000 Franken beschränken musste, verbleibt ein ungedeckter Betrag von 356 054.35 Franken.

In unserer Botschaft vom 16. August 1963 haben wir uns über die Berechtigung eines Bundesbeitrages ausgesprochen. In Berücksichtigung dieser Darlegungen und der verhältnismässig geringen Höhe des ungedeckten Betrages halten wir dafür, dass dieser vom Bund getragen werden sollte. Dies bedingt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es der Eidgenossenschaft erlaubt, die restlichen Mehrkosten von 356 054.35 Franken zu übernehmen. Irgendeine andere praktische Lösung liess sich nicht verwirklichen. Wohl hätte diese Summe vom rechtlichen Standpunkt aus auf sämtliche Konkordatskantone verteilt werden können; aber abgesehen davon, dass es für die Kantone nur schwer verständlich wäre, wenn ihnen zum drittenmal eine Rechnung präsentiert würde, hätte dieses Vorgehen die Inangsetzung der kantonalen Gesetzgebungsapparate zur Folge, was in keinem Verhältnis zu dem zu erreichenden Ziel stände. Der Sitzkanton seinerseits ist der Auffassung, dass er angesichts seiner bisherigen finanziellen Anstrengungen diesen Betrag nicht freiwillig übernehmen könne.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen. Dadurch würde der Bundesrat ermächtigt, einen zusätzlichen Bundesbeitrag zu gewähren, der nicht mehr dem Anteil der Eidgenossenschaft gemäss Bundesbeschluss vom 13. März 1964, sondern der Hälfte der Überschreitung des Kostenvoranschlages vom August 1961 entspricht.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. November 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend Änderung des Bundesbeschlusses über die
Gewährung eines ausserordentlichen Bundesbeitrages an die
Baukosten eines landwirtschaftlichen Technikums

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. November 1970¹⁾,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 13. März 1964²⁾ über die Gewährung eines ausserordentlichen Bundesbeitrages an die Baukosten eines landwirtschaftlichen Technikums wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Übersteigen die erforderlichen Aufwendungen infolge Materialpreis- und Lohnerhöhungen den Kostenvoranschlag vom August 1961, so ist der Bundesrat ermächtigt, einen der Hälfte der Kostenüberschreitung entsprechenden Zusatzbeitrag zu bewilligen.

II

Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Beschluss gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesbeschlusses und ist mit dem Vollzug beauftragt.

1559

¹⁾ BBl 1970 II 1513

²⁾ AS 1964 833

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung des
Bundesbeschlusses über die Gewährung eines ausserordentlichen Bundesbeitrages an die
Baukosten eines landwirtschaftlichen Technikums (Vom 30. November 1970)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	10737
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1970
Date	
Data	
Seite	1513-1515
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 891

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.